

SATZUNG

Zentrum für Menschenrechte und Sport e.V.

Stand: Mitgliederversammlung vom 15.08.2020

Satzung des *Zentrum für Menschenrechte und Sport e.V.*

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „*Zentrum für Menschenrechte und Sport*“ (nachfolgend: „*Verein*“). Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ dem Vereinsnamen hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, inklusive des Sports, sowie internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens. Dies erfolgt in der Hauptsache durch den Einsatz für die Achtung und den Schutz der international anerkannten Menschenrechte im Sport und seinem Umfeld sowie der Verwirklichung der Menschenrechte durch den Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die fachliche und dialogfördernde Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Akteuren des Sports und des ihn umgebenden nationalen und internationalen Umfelds in Fragen der Menschenrechte;
- die Sammlung, Bündelung und Aufarbeitung von Informationen und Interessenlagen zu Menschenrechten und Sport im Kontext des bestehenden internationalen Menschenrechtsdiskurses sowie ihre Zurverfügungstellung für interessierte und in der Sache besonders betroffene Einrichtungen sowie die (Fach-)Öffentlichkeit;
- die Durchführung von Bildungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und Sport.

(2) Der Verein unterstützt, engagiert sich und berät u.a. in den folgenden menschenrechtsrelevanten, der Toleranz, internationalen Gesinnung und Völkerverständigung zuträglichen Themenbereichen:

- Transfer der international anerkannten Menschenrechte und der für ihre Verwirklichung erforderlichen Prinzipien (inkl. Good Governance) in den deutschen Sport;
- Menschenrechtliche Sorgfalt im Sport, insbesondere unter Berücksichtigung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ der Bundesregierung sowie etwaiger politischer und gesetzlicher Folgemaßnahmen hierzu;
- Interkulturalität, Diversität, Nicht-Diskriminierung, Inklusion, Chancengleichheit und Empowerment im und durch einen menschenrechtsbewussten Sport;
- Rechte von besonders schützenswerten und benachteiligten Gruppen im Sport (z. B. Kinder, Menschen aller Geschlechter und sexuellen Orientierungen (LGBTQ+), Menschen mit Behinderung, politisch/religiös/ethnisch oder sonstig verfolgte und/oder diskriminierte Personen);
- Menschenrechte im nationalen und internationalen Athletenumfeld und Partizipation von Athleten im Diskurs hierzu;
- Ethik und Menschenrechte im grenzüberschreitenden e-Sport;
- Verhältnis von Staat, Sport, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte.

(3) Der Verein hat im Rahmen seines Zweckes folgende zentrale Aufgaben:

- Erarbeitung, Errichtung und Funktion einer Kompetenz- und Anlaufstelle für Menschenrechte und Sport, die Bewusstsein schaffen, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken stärken und zu internationaler Gesinnung beitragen soll;
- Anregung und Unterstützung des sportpolitischen Diskurses zu Menschenrechten in Politik, Sport, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft mit dem Ziel der Stärkung der Völkerverständigung und des internationalen Austauschs;
- Förderung der Kenntnis, der Achtung und des Schutzes von Menschenrechten durch alle Organisationen des Sports und des den Sport umgebenden nationalen und internationalen Umfelds;
- Förderung und Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen zur Stärkung der sportbezogenen, internationaler Gesinnung zuträglichen menschenrechtlichen Bildungs- und Entwicklungsarbeit;
- Kommunikation und Fachveröffentlichungen zu Menschenrechten und Sport in Deutschland und im internationalen Umfeld.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Für das Präsidium gelten die in § 11 Abs. 9 niedergelegten Regelungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder. Ein Mitglied wird stets nur unter einer Mitgliedschaftskategorie geführt, falls mehrere Gründe für eine Mitgliedschaft gegeben sind. Die Eingruppierung erfolgt in der nachfolgenden Reihenfolge.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen mit einer adäquat dokumentierten Nähe zu Menschenrechten und Sport werden, die sich zur Förderung des Vereinszwecks sowie demokratischen und menschenrechtlichen Grundwerten bekennen.

(3) Für Fördermitglieder gelten die in § 9 niedergelegten Regelungen.

(4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an das Präsidium, das über die Aufnahme entscheidet. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter(in) beigefügt werden.

(5) Hat das Präsidium die Aufnahme abgelehnt, so kann die Antragstellerin binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied zuzusenden.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht bei anderslautender Präsidiumsentscheidung nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Frist

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten.

(3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

(1) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitglieds gegeben ist. Ein Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet und/oder es vorsätzlich gegen die Satzung, ihm obliegende Pflichten aus der Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn ein Mitglied der Beitragspflicht nicht nachkommt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds zu den Gründen eines beabsichtigten Ausschlusses mit angemessener Frist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Mit dem Zugang der Anhörungsunterlagen beim Mitglied ruhen dessen Rechte aus der Mitgliedschaft.

(3) Hat das Präsidium den Ausschluss beschlossen, so kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Präsidium einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.

(4) Der Widerspruch hat für den Vereinsausschluss aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist, falls das Mitglied keinen Widerspruch einlegt, oder mit dem Zugang des bestätigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung beim Mitglied.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, sowohl ordentliche als auch Fördermitglieder, haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Redebeiträge zu leisten. Verfahrens- oder Sachanträge sowie die Beschlussfassung sind ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen; und
- b. den Verein um Unterstützung und/oder Zusammenarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu ersuchen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung und die Vereinsordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen;
- b. den Vereinszweck zu fördern;
- c. den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen;
- d. Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu leisten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, dem Verein ihre jeweils gültige Post- und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Zustellungen an Mitglieder gelten als bewirkt, sofern diese an die letzte dem Verein bekannte Kommunikationsadresse adressiert sind.

§ 9 Fördermitglieder

(1) Der Verein kann natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein durch Spenden, freiwillige Zahlungen oder andere Zuwendungen und Unterstützung fördern oder die dem Vereinsziel in besonderer Weise verbunden sind.

(2) Juristische Personen benennen textförmig eine Repräsentantin, die die juristische Person in allen Belangen des Vereins rechtlich vertritt. Ein Wechsel der Repräsentantin ist dem Präsidium in Textform anzuzeigen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

1. das Präsidium;
2. die Mitgliederversammlung;
3. der Beirat.

§ 11 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht mindestens aus

- a. der Präsidentin; und
- b. der Vizepräsidentin; es kann zusätzlich
- c. bis zu fünf einfache Mitglieder des Präsidiums umfassen.

Auf Geschlechterparität und Diversität ist bei seiner Zusammensetzung besonders zu achten.

(2) Die Präsidentin und die Vizepräsidentin werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Mitglieder vorgeschlagen und für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Präsidium hat ebenfalls ein Vorschlagsrecht für Präsidiumsmitglieder.

(3) Bis zu drei weitere Mitglieder des Präsidiums, wovon eines die Kassenwartin ist, können von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie bleiben jeweils so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann das Präsidium ein Mitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtszeit kooptieren.

(4) Bis zu zwei weitere Mitglieder des Präsidiums können vom Präsidium auf Vorschlag eines seiner Mitglieder bestellt werden. Sie müssen nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein. Zur Bestellung eines neuen Mitglieds gilt im Präsidium das Prinzip der Einstimmigkeit. Die Mitgliederversammlung ist über die Bestellung eines neuen Präsidiumsmitglieds zu informieren. Amtszeit und Nachfolgeregelungen gelten gemäß § 11 Abs. 3.

(5) Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder die Vizepräsidentin allein vertreten (Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass entweder ein entsprechender Mehrheitsbeschluss des Präsidiums zu einem Vorgang gefasst sein muss oder je zwei Präsidiumsmitglieder, von denen eines die Präsidentin oder die Vizepräsidentin sein muss, dem Vorgang zugestimmt haben.

(6) Das Präsidium ist für die strategischen und operativen Aufgaben zur Erfüllung der Zwecke des Vereins zuständig. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a. Entscheidungen zur näheren inhaltlichen und strategischen Ausrichtung des Vereins;
- b. Operative Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums in Ermangelung einer Geschäftsstelle gemäß §17 dieser Satzung;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Einstellung und Entlassung von Personal;
- e. Bestellung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei nachfolgende Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 - i. Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - ii. Übernahme von Bürgschaften;
 - iii. Aufnahme von Darlehen und Anleihen;
 - iv. Beauftragung von Wirtschaftsprüfern;
 - v. Feststellung der Vereinsinsolvenz.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist ein Kollegialorgan und trifft seine Beschlüsse mit Ausnahme der Berufung neuer Präsidiumsmitglieder (vgl. §11 (4) oben) mit einfacher Mehrheit. Präsidiumsmitglieder sind in allen Angelegenheiten, die direkte oder indirekte finanzielle oder anderweitig vorteilhafte Auswirkungen für sie persönlich haben, von der Abstimmung im Präsidium ausgeschlossen; ausgenommen hiervon ist die allgemeine Regelung von Aufwandsentschädigungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin; Enthaltungen werden nicht gewertet. Beschlüsse können auch in telefonischen Abstimmungen, in schriftlichen oder elektronisch gestützten Umlaufverfahren, bei denen die Identität der Abstimmenden verifiziert ist, gefasst werden. Die Stimmregeln sind identisch mit denjenigen bei Präsenz Sitzungen. Zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie zu für den Verein grundlegenden Strategieentscheidungen erfolgt grundsätzlich eine Abstimmung im elektronisch gestützten Umlaufverfahren. Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

(8) Eine bestellte Geschäftsführerin gehört dem Präsidium ohne Stimmrecht an. Ihre Amtszeit beginnt mit der Bestellung als Geschäftsführerin und endet mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit als Geschäftsführerin oder mit vorzeitiger Abberufung. Auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds kann die Geschäftsführerin von einzelnen Tagesordnungspunkten oder Sitzungen des Präsidiums ausgeschlossen werden.

(9) Die Präsidentin und die Vizepräsidentin erhalten für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende, angemessene Aufwandsentschädigung insbesondere sofern keine Geschäftsführerin bestellt ist. Darüber hinaus ist das Präsidium ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von entstandenem Aufwand für Reisen, Auslagen und Sitzungen erfolgt für alle Präsidiumsmitglieder in angemessener Höhe. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für einfache Präsidiumsmitglieder beschließen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; sie soll regelmäßig im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden.

(2) Persönlichkeiten aus Sport, Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Leben sowie der steuer- und rechtsberatenden Berufe und beauftragte Dienstleister können vom Präsidium zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Über ihr jeweiliges Recht auf Teilnahme an der gesamten Sitzung oder an einzelnen Tagesordnungspunkten entscheiden die anwesenden Mitglieder bei Sitzungsbeginn.

(3) Ist eine Geschäftsführerin bestellt, nimmt diese mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin.

(2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder textförmig und ist im Internet auf der Website des Vereins (soweit vorhanden) zu veröffentlichen.

(4) Mitglieder können bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung beantragen. Über Änderungen an der vorläufigen, den Mitgliedern mit der Einladung zugesandten Tagesordnung entscheidet das Präsidium. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung die endgültige Tagesordnung.

(5) Die Tagesordnung kann danach in der Versammlung um Tagesordnungspunkte und Anträge nur noch ergänzt werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Präsidium unter Angabe von Grund und Zweck einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, die nicht gemäß Wortlaut und Sinn dieser Satzung anderen Organen übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der in § 11 Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder des Präsidiums;
- Wahl der Kassenprüferin gemäß § 18 Abs. 1;
- Beschluss einer Beitragsordnung;
- Beschluss einer Finanzordnung;
- Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Präsidiums und der Geschäftsführung;
- Entlastung des Präsidiums;
- Genehmigung des vom Präsidium/der Kassenwartin vorgelegten Entwurfs des Wirtschaftsplans und des Jahresberichts;
- Festlegung etwaiger Aufwandsentschädigungen für das Präsidium;
- Entscheidungen zu den in § 11 Abs. 6 lit. f. benannten Rechtsgeschäften;
- Satzungsänderungen;
- Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen den Beschluss des Präsidiums zur Ablehnung seiner Aufnahme oder zu seinem Ausschluss;
- Auflösung des Vereins.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin und bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, genießen aber Rederecht.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Vereinsordnungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Zur Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder, wobei auch die schriftliche Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder einzuholen ist.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag anders beschließt.

(8) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nur an ein anderes ordentliches Mitglied möglich. Es dürfen nicht mehr als zwei Stimmen in einer Person vereinigt werden.

(9) Über die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von der Versammlungsleiterin und Protokollführerin zu unterschreiben. Die Protokollführerin muss nicht Mitglied der Mitgliederversammlung oder des Vereins sein. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich in Schrift- oder Textform in geeigneter Form bekannt zu geben. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

(10) Klagen auf Feststellung oder Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls erhoben werden.

§ 16 Beirat

(1) Der Beirat kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Er hat die Aufgabe, das Präsidium bei seinen Tätigkeiten zu Fragen grundsätzlicher Bedeutung zu beraten. Der Beirat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

(2) In den Beirat sind Personen zu berufen, die die Mitgliedschaft des Vereins in ihrer Funktion oder Tätigkeit repräsentieren oder auf andere Art den Zwecken und Zielen des Vereins besonders verbunden sind. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein; sie sollten vielmehr durch ihre Person der Verwirklichung des Vereinszwecks in besonderer Weise zuträglich sein können. Ein Mitglied des Beirats verpflichtet sich, den Vereinszweck besonders zu fördern.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium benannt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt mit ihrer jeweiligen Berufung und beträgt bei turnusmäßiger Berufung drei Jahre. Sie kann durch Verzicht oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden; für kooptierte Beiratsmitglieder gilt die Amtszeit des turnusmäßig berufenen Beiratsmitglieds fort.

(4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich in einer Präsenzsitzung tagen. Hierzu wird der Beirat von der Präsidentin, im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin einberufen, die in dieser Abfolge bei dieser Sitzung auch die Sitzungsleitung übernehmen. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Monaten in Schrift- oder Textform erfolgen.

(5) Der Beirat hat beratende Funktion und fasst keine den Verein, die Mitgliedschaft oder das Präsidium bindenden Beschlüsse. Soweit gleichwohl Entscheidungen im Beirat zu treffen sind, ist

dieser unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern der Beirat nicht auf Antrag anders beschließt.

(6) Das Präsidium und der Geschäftsführer haben im Beirat Anwesenheits- und Rederecht.

§ 17 Geschäftsstelle und Geschäftsführerin

(1) Der Verein kann auf Beschluss des Präsidiums eine Geschäftsstelle einrichten, die das Präsidium in seiner Arbeit unterstützt, die operativen Aufgaben umsetzt und die laufende Vereinsverwaltung übernimmt. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung der laufenden operativen Geschäfte in Abstimmung mit dem Präsidium obliegen insgesamt der Präsidentin, sofern keine Geschäftsführerin bestellt wurde. Bei Bestellung einer Geschäftsführerin ist diese an Weisungen des Präsidiums gebunden und ihm zum Bericht verpflichtet.

(3) Das Präsidium kann eine Leiterin der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin) bestellen, die die Leitung der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung der laufenden operativen Geschäfte von der Präsidentin übernimmt. Die Geschäftsführerin muss nicht Mitglied des Vereins oder Mitglied des Präsidiums sein. Sie wird vom Präsidium für eine Amtszeit von zunächst zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit endet mit Ablauf oder Abberufung. Die Geschäftsführerin ist als besondere Vertreterin nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Geschäftsstelle bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist sie allein vertretungsberechtigt. Über ihr Handeln erstattet sie dem Präsidium anlässlich jeder Präsidiumssitzung und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht. Das Nähere und die Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben der Präsidentin kann das Präsidium durch eine Ordnung regeln.

§ 18 Kassenprüferin, Jahresbericht

(1) Zur Prüfung der finanziellen Vorgänge des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine Kassenprüferin wählen. Ihre Aufgabe ist die Erstellung des jährlichen Berichts, in dem die Kassenführung geprüft wird, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und sie mit dem Wirtschaftsplan übereinstimmen. Die Kassenprüferin ist zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung der Aufgabe sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Präsidium und die Geschäftsführung sind verpflichtet, der Kassenprüferin die notwendigen Unterlagen für die Prüfung zugänglich zu machen und alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfbericht ist dem Präsidium mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

(2) Das Präsidium erteilt den Mitgliedern einen Jahresbericht, in dem über das vorangegangene und laufende Jahr in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht mit Erläuterungen zu den wesentlichen Geschäftsentwicklungen zu berichten ist. Die Mitgliederversammlung trifft daraufhin eine Entscheidung zur Entlastung des Präsidiums für das zurückliegende Geschäftsjahr.

§ 19 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 21 Liquidation

Die Liquidation obliegt der Präsidentin und der Vizepräsidentin.

§ 22 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke trifft die Mitgliederversammlung eine Entscheidung zur Übertragung des Vereinsvermögens an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den mildtätigen Zweck der finanziellen Unterstützung bedürftiger Personen aus den Lieferketten der Sportindustrie oder für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Sport zu verwenden hat.

§ 23 Ordnungen

(1) Die Satzung kann durch Ordnungen zur näheren Ausgestaltung der Satzungsvorgaben ergänzt werden. Ordnungen bilden keinen Teil der Satzung, sind jedoch gleichwohl für Mitglieder bindend.

(2) Die nach der Satzung vorgesehenen Ordnungen sind vom in der Satzung bezeichneten Organ zu erlassen. Die Geschäftsordnung eines Organs beschließt grundsätzlich das jeweilige Organ selbst. In Ermangelung einer Satzungsvorschrift zur Zuständigkeit für den Erlass einer Ordnung, ist die Mitgliederversammlung hiermit zu befassen.

§ 24 Satzungssprache

In der Satzung findet aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit ausschließlich die weibliche Form Verwendung. Die Satzung bezieht sich jedoch gleichberechtigt auf Menschen aller Geschlechter.

Der Satzungstext wurde anlässlich der Gründungsversammlung von den nachstehend unterzeichneten Gründungsmitgliedern beschlossen.